



Aarburg

zentral ideal!

Gemeinde Aarburg
Bau Planung Umwelt

Städtchen 37
Postfach 32
4663 Aarburg

Fon 062 787 14 70
Fax 062 787 14 10
E-Mail bpu@aarburg.ch
Web www.aarburg.ch

Amtliche Publikation im
Allgemeinen Anzeiger vom 13.01.2011
Amtsblatt vom 17.01.2011

Gemeinde Aarburg

Die Einwohner-Gemeindeversammlung hat am 26. November 2010 u.a. folgenden Beschluss gefasst:

7.

Die Teiländerung Bauzonenplan Gebiet „Tiefelach/Rindel“ wird genehmigt.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurde dieser Beschluss am 3. Januar 2011 rechtsgültig.

Wer ein schutzwürdiges, eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 BauG sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen (§ 26 Abs. 1 BauG, § 5 Abs. 2 ABauV).

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist im Rathaus (Abt. BPU) eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit eigenem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Aarburg, 3. Januar 2011

Gemeinderat Aarburg